

INFORMATION FÜR FREIWILLIGE IM ASYLBEREICH

Liebe Interessierte,

es freut uns, dass Sie sich für asylsuchende Menschen in Oberösterreich engagieren!

Anbei haben wir Ihnen einige grundsätzliche Informationen zum Thema Asyl und Grundversorgung zusammengestellt.

ASYL UND GRUNDVERSORGUNG

Begriffsklärung

- AsylwerberInnen, Asylsuchende: Personen, die einen Antrag auf Asyl gestellt haben und deren Verfahren noch offen ist
- Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte: Personen, deren Asylantrag positiv entschieden wurde
- Subsidiär Schutzberechtigte: Personen, die den Status des subsidiär Schutzberechtigten erhalten (s. unten)
- Negativ besetzte Bezeichnungen wie „AsylantIn“ oder „AusländerIn“ sollten nicht verwendet werden

Die Grundversorgung (GV)

Der Staat Österreich hat sich durch die Unterzeichnung der Genfer Konvention über Flüchtlinge (1955) dazu verpflichtet, asylsuchenden Personen ein faires Verfahren zur Klärung der Asylgründe zu ermöglichen und während der Dauer des Verfahrens für die Deckung der existentiellen Grundbedürfnisse zu sorgen. Die mit 1.5.2004 in Kraft getretene „Grundversorgungsvereinbarung“ zwischen Bund und Ländern sieht verschiedene Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige AsylwerberInnen und Fremde vor. Schwerpunkte der Leistungen bilden die Verpflegung, Unterbringung und eine Krankenversicherung. Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen dem Bund und den Ländern in einem Schlüssel von 60:40 geteilt.

Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung
Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

☎ +43 732 / 60 30 99

✉ fm-b-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at

 facebook.com/volkshilfe.ooe

 youtube.com/volkshilfeooe

www.fluechtlingsbetreuung.at

Organisationen wie die Volkshilfe, Caritas, Diakoniewerk, Rotes Kreuz, Samariterbund, SOS-Menschenrechte, pro mente OÖ sowie Private betreiben in Oberösterreich im Auftrag des Landes Unterkünfte im Rahmen der Grundversorgung, die Kosten werden von Bund und Land getragen.

Wenn Menschen in Österreich einen Asylantrag stellen möchten, werden sie zunächst in den Erstaufnahmestellen bzw. Verteilzentren des Bundes untergebracht. Dort wird geprüft, ob die Personen zum Asylverfahren zugelassen werden. Jene Flüchtlinge, die zum Asylverfahren zugelassen werden, werden im Anschluss nach festgelegten Quoten in Quartiere in den Bundesländern übernommen. Die Versorgung der AsylwerberInnen fällt dann in der Regel in den Kompetenzbereich der Länder.

Höhe der finanziellen Leistungen für AsylwerberInnen in der Grundversorgung (in einem Selbstversorgungs-Quartier):

Lebensmittelgeld in Höhe von € 6,-- täglich pro erwachsene Person, das sind also monatlich € 180,-- bis € 186,--. Kinder bis 18 Jahre erhalten monatlich € 132,--. Zusätzlich erhalten alle Personen € 150,-- pro Jahr an Bekleidungsgutscheinen sowie für jedes schulpflichtige Kind € 200,-- Schulgeld pro Jahr.

Unterbringung und Quartiere

Quartiere der Sozialorganisationen(wie z.B. Volkshilfe, Caritas, Diakonie, ...) haben ab einer bestimmten Größe ein Büro vor Ort, wo zu den **Bürozeiten MitarbeiterInnen** anwesend sind, die sich um die Belange der BewohnerInnen kümmern. Das umfasst einerseits die Unterstützung im Alltag und Terminvereinbarungen, andererseits die soziale Beratung und Vermittlung von Rechtsberatung sowie die Organisation von Deutschkursen. Die MitarbeiterInnen stehen hier auch als AnsprechpartnerInnen für die Bevölkerung zur Verfügung.

In einer **privat betriebenen Unterkunft** ist in erster Linie der/die BetreiberIn selbst Ansprechperson, sowohl für die AsylwerberInnen als auch für die Menschen im Ort. Die Volkshilfe oder andere Einrichtungen sind nur für die **Mobile Soziale Betreuung** zuständig. Diese mobile Betreuung erfolgt allerdings nur in einem sehr geringen Ausmaß, da der Personalschlüssel 1:140 beträgt.

(Erläuterung: Eine MitarbeiterIn mit 38 Std./Woche muss nach diesem Schlüssel 140 Personen betreuen. Wenn z.B. in einem Privatquartier 25 AsylwerberInnen untergebracht sind, so hat die MitarbeiterIn der Volkshilfe gesamt 6,75 Std./Woche zur Verfügung.)

Die mobile soziale Betreuung umfasst die Ausgabe der Leistungen aus der Grundversorgung der öffentlichen Hand sowie die Unterstützung in verschiedenen Belangen (Asyl- und sozialrechtliche Grundinformationen), die Kommunikation mit Behörden sowie nach Möglichkeit die Organisation von Deutschkursen.

Asylverfahren

Das Asylverfahren ist ein zweistufiges Verwaltungsverfahren (erste Instanz: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA, zweite Instanz Bundesverwaltungsgericht – BVwG), für das keine Rechtsanwaltspflicht besteht.

Ein Antrag auf internationalen Schutz kann nur im Inland bei jeder Polizeibehörde gestellt werden. Der/die AntragstellerIn wird zunächst über Zeit, Ort, Umstände der Antragstellung und den Fluchtweg erstbefragt. Diese Informationen werden dann dem BFA vorgelegt, wo geprüft wird, ob ein anderer Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist (Stichwort „Dublinverfahren“).

Entscheidet das BFA, dass Österreich für die inhaltliche Prüfung zuständig ist, so wird der/die AntragstellerIn einem sog. Verteilerquartier zugewiesen, von wo er schließlich einem GVS-Quartier eines Bundeslandes zugeteilt wird. Dort kann er grundsätzlich bis zum Abschluss des inhaltlichen Verfahrens bleiben.

Das BFA führt schließlich eine Einvernahme über die Fluchtgründe durch und erlässt einen Bescheid, wogegen innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Beschwerde erhoben werden kann. Dabei wird dem/der AntragstellerIn amtswegig ein kostenlose/r RechtsberaterIn zur Seite gestellt. Die Frist beträgt 2 Wochen bei Entscheidungen, die mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verbunden sind. Bei Entscheidungen, womit keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verbunden sind, oder bei Entscheidungen, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreffen, beträgt die Frist 4 Wochen. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch eine/n EinzelrichterIn, meist nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes kann als außerordentliches Rechtsmittel Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingelegt werden. In beiden Fällen besteht Anwaltpflicht, die mit hohen Kosten für die Asylsuchenden verbunden ist, es sei denn, es wird eine Verfahrenshilfe gewährt.

Was prüft das BFA bzw. das BvWG?

1. Asyl: Die Flüchtlingseigenschaft liegt vor, wenn AntragstellerIn aus Gründen der Rasse, Religion, Ethnie, der politischen Gesinnung oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt werden und keine innerstaatliche Fluchtalternative offen steht.
2. Subsidiärer Schutz: wenn keine Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, aber dem/der AntragstellerIn in seinem Heimatland unmenschliche Behandlung drohen würde bzw. er aus einem Bürgerkriegsgebiet stammt.
3. Wenn weder 1 noch 2 vorliegen, dann wird geprüft, ob die Person Opfer von Menschenhandel ist oder ob eine Abschiebung in unzulässiger Weise das Recht auf Privat- und Familienleben verletzen würde (Stichwort „Bleiberecht“ – nach der Judikatur grundsätzlich erst nach 5 Jahren Aufenthalt erheblich).

Ende des Asylverfahrens

Asyl: Wenn jemand Asyl in Österreich bekommt, hat er/sie uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Asylberechtigte können noch maximal 4 Monate im Quartier bleiben und haben Anspruch auf Sozialleistungen (Familienbeihilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung, ...).

Subsidiärer Schutz: es besteht zwar kein Asylgrund im engeren Sinn, die Person kann aber z.B. aufgrund der gefährlichen Lage im Heimatland nicht zurückgeschickt werden. Personen mit subsidiärem Schutz dürfen ebenfalls arbeiten, sie haben aber nur Anspruch auf die gekürzte Mindestsicherung.

Personen, denen nicht Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt wird, müssen das Land verlassen, wenn sie nicht aufgrund ihrer guten Integration (Deutschkenntnisse u.a.) oder aus humanitären Gründen einen Aufenthaltstitel bekommen.

Arbeit

Asylwerbende sind nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz weitgehend vom freien Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine geringfügige Beschäftigung. Im Rahmen dieser Grundregel stehen für Flüchtlinge sechs Möglichkeiten der Tätigkeiten offen.

- Hilfstätigkeiten im AsylwerberInnenquartier
- Saisonarbeit
- Selbstständige Tätigkeit
- Gemeinnützige Tätigkeit
- Volontariat, Ferial- und Berufspraktika
- Dienstleistungsscheck

Für die saisonale Beschäftigung und für Beschäftigungen im Rahmen von Lehrverhältnissen, bedarf es der Zustimmung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) (Beschäftigungsbewilligung).

Für Volontariate ist eine Anzeige beim AMS einzubringen und bei Vorliegen der Voraussetzungen wird eine Anzeigenbestätigung seitens des AMS ausgestellt.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, dass Asylwerbende selbstständig tätig werden.

Zentrales Kriterium für die Zulässigkeit der gemeinnützigen Beschäftigung bei Bund, Länder und Gemeinden ist der Umstand, dass keine Erwerbsabsicht besteht und keine Konkurrenz mit gewerblichen Anbietern bzw. von diesen üblicherweise beschäftigten Arbeitskräften entstehen darf.

Dienstleistungsscheck: Seit 1. April 2017 können AsylwerberInnen, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, bewilligungsfrei haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten (z.B. Gartenarbeiten, Kinderbetreuung etc.) mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck übernehmen. Die Zulassung zum Asylverfahren wird mit der Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte) nachgewiesen.

Nähere Erläuterungen zum Bereich Arbeit und Beschäftigung für Asylwerbende finden Sie im Informationsblatt des AMS und des Landes OÖ.

Woher kommen AsylwerberInnen?

Die meisten Asylsuchenden kommen derzeit aus Syrien (Sprache: Arabisch, Kurdisch, Armenisch, Aramäisch), Afghanistan (Sprache: Dari, Pashtu, Turksprachen) und dem Irak (Sprache: Arabisch und Kurdisch, Assyrisch, Armenisch). Die Menschen kommen immer aus verschiedensten sozialen Schichten, der Bildungsstand und die beruflichen Qualifikationen sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Aus Kriegsgebieten sowie weit entfernten Ländern kommen derzeit vor allem Männer zu uns. Sie flüchten deswegen oft allein nach Europa, weil zum einen die Flucht sehr gefährlich ist und zum anderen die Kosten für die Schlepper sehr hoch sind. Es kommt offenbar auch nicht selten vor, dass Frauen auf der Flucht entführt werden. Viele (vor allem junge) Männer sind außerdem in Syrien stark gefährdet, von einer Miliz oder Terrorgruppe vereinnahmt zu werden.

In den meisten Fällen befindet sich die Familie auch nicht mehr im Herkunftsland, sondern bereits in einem angrenzenden Staat. In den Nachbarländern von Syrien sind Millionen von Flüchtlingen untergekommen, allerdings auch zumeist unter sehr schlechten Bedingungen. Deshalb nehmen zuerst die Männer die Gefahren der Flucht auf sich, in der Hoffnung, bald Asyl in einem europäischen Land zu erhalten und dann die Familie nachholen zu können.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FREIWILLIGEN ENGAGEMENT IN DER FLÜCHTLINGSHILFE

Welche Möglichkeiten gibt es, sich zu engagieren?

Deutsch lernen/üben: Deutschkurse für Asylsuchende sind rar, da es aus der Grundversorgung dafür kaum Mittel gibt. Neben den Deutschkursen, die von ProfessionistInnen (VHS, BFI, ...) abgehalten werden, sind Menschen wichtig, die sich mit den Asylsuchenden unterhalten oder Lernunterstützung geben. So kann die neue Sprache gleich angewendet und geübt werden, denn ein Kurs allein reicht erfahrungsgemäß nicht aus. Einführung und Hilfestellung gibt es hier für Freiwillige in Form von Workshops durch das Land OÖ. http://www.integrationsstelle-ooe.at/xchg/SID-0DE911B7-08EDFD4E/hs.xsl/5330_DEU_HTML.htm

Unterstützung der Kinder bei Hausaufgaben, Lernhilfe: Viele Eltern können ihre Kinder nicht in schulischen Angelegenheiten unterstützen, da sie oft selbst noch zu wenig Deutschkenntnisse haben.

Muttersprachliche Unterstützung: Gerade am Beginn kann es wichtig sein, dass den Asylsuchenden muttersprachliche Unterstützung angeboten wird (z. B. Übersetzung bei Arztbesuchen, Behördengängen).

Österreich und seine BewohnerInnen kennenlernen: Manche Asylsuchende haben noch Probleme, sich in Österreich zurecht zu finden, einerseits geographisch und geschichtlich, andererseits was unsere kulturellen Gepflogenheiten betrifft. Daher ist der Kontakt mit ÖsterreicherInnen für Asylsuchende wichtig und kann vielfältig gefördert werden, z.B. durch Einbeziehen in das örtliche Vereinsleben, Gemeindeveranstaltungen, Kennenlernen der örtlichen Gegebenheiten (Spielplätze, Einkaufsmöglichkeiten, öffentliche Verkehrsmittel, Mülltrennungssystem, usw.).

Angebote Freizeitgestaltung: Da Asylsuchende de facto kaum Zugang zum Arbeitsmarkt haben, sind die Tage oft sehr lang. Eine aktive Einbindung in bestehende Vereinsstrukturen in der Gemeinde, z.B. Sportverein, Feuerwehr, Rettungsorganisationen, Schachclub, Musikverein, ... sind willkommene Abwechslungen und fördern die Integration.

Aktivitäten mit Kindern: Gerade für die Kinder ist es oft eine willkommene Abwechslung, wenn Freiwillige mit Ihnen etwas unternehmen. Bitte klären Sie in diesem Fall immer die Aufsichtspflicht oder sorgen Sie für Abwechslung vor Ort (z. B. Bastelrunden, Märchenstunden; Spiele, Kinonachmittag).

Fahrtendienste: Gerade in Gegenden mit wenig Infrastruktur sind Fahrtendienste von Freiwilligen eine große Unterstützung.

Gemeinschaftsgärten: Oft gibt es rund um Asylquartiere oder in der Gemeinde ungenützte Flächen, die man für einen interkulturellen Gemeinschaftsgarten nutzen kann. Diese Gärten sind Orte der Begegnung und Kommunikation und brauchen auch immer eine Person, die die Koordination übernimmt. Klären Sie das im Vorfeld mit den Betreuern vor Ort.

Sachspenden: Auch Spenden sind für Neuankömmlinge meist sehr wertvoll. Aber gerade Spendenaktionen müssen gut koordiniert werden, um zielgerichtet zu sein und sind mit der Volkshilfe-BetreuerIn vor Ort abzustimmen.

- |
Generell gilt: Bitte bei allen Aktivitäten um vorherige Absprache mit dem Betreuungspersonal der Volkshilfe (bzw. dem/der QuartiergeberIn), damit eine gute Koordination aller Beteiligten gewährleistet werden kann.

RAHMENBEDINGUNGEN FÜR FREIWILLIGES ENGAGEMENT

Ihre Rechte

Sie können Ihren freiwilligen Einsatz jederzeit beenden. Bitte besprechen Sie dies aber im Vorfeld mit der/dem Asylsuchenden und der Betreuungseinrichtung. Oft sind Freiwillige sehr wichtige Bezugspersonen.

Abgrenzung: als Freiwillige/r können Sie nicht alle Wünsche und Bedürfnisse erfüllen!

Im Rahmen Ihrer freiwilligen Tätigkeit sind Sie Unfall- und Haftpflicht versichert.

Ihre Pflichten

In den Quartieren gibt es eine Hausordnung (siehe Aushang im Wohnprojekt). Auch freiwillig Engagierte müssen sich daran halten.

Der Ablauf in den Quartieren darf durch die Anwesenheit von Freiwilligen nicht gestört werden.

Besprechen Sie Ihre Aktivitäten mit der/dem hauptamtlichen MitarbeiterIn bzw. der/dem privaten QuartiergeberIn. Ein gutes Zusammenspiel ist wichtig, um eine gute Betreuung der AsylwerberInnen sicher zu stellen.

Bitte vergessen Sie nicht, dass Sie auch als Freiwillige/r zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und sich an Datenschutzbestimmungen halten müssen.

Damit es zu keinerlei rechtlichen Problemen kommt, welche auch das Asylverfahren der AsylwerberInnen negativ beeinflussen könnten, sind folgende Punkte einzuhalten:

- Es dürfen keine eigenmächtigen Interventionen bei der Asylbehörde, bei Ämtern, etc. vorgenommen werden.
- Behördliche, medizinische Dokumente (Schreiben), etc. sind nicht von der freiwilligen HelferIn zu verwalten. Diese sind von der AsylwerberIn mit der Volkshilfe zu bearbeiten.
- Das Arbeiten ist den AsylwerberInnen untersagt (ausgenommen, wie auf dem Infoblatt angeführt).
- Das Verlassen Österreichs ist der AsylwerberIn verboten.
- Das Verlassen der Unterkunft ist den AsylwerberInnen nicht länger als 3 Tage gestattet und muss von den AsylwerberInnen der zuständigen MitarbeiterIn vorher gemeldet werden.

WICHTIGE HINWEISE ZUM SCHLUSS

Oft brauchen Asylsuchende zu Beginn eine Zeit zur Stabilisierung, der Ruhe und zum Ankommen. Oft ist eine aktive Kontaktaufnahme nicht sofort möglich. Geben Sie ihnen diese Zeit. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die meist sehr tragischen Fluchterlebnisse und fragen sie nicht nach. Wenn die Menschen darüber reden wollen, werden sie es Ihnen mitteilen. Ein Nachfragen zu den Details der Flucht und/oder Fluchtgründe kann eine Re-traumatisierung zur Folge haben.

Asylsuchende Menschen sind nicht automatisch hilfsbedürftig. Diese Menschen haben es geschafft, aus einer verzweifelten Situation zu entkommen und haben daher auch starke eigene Ressourcen. Die Förderung der Selbständigkeit ist in der professionellen Betreuungsarbeit ein hohes Ziel. Bitte vergessen Sie auch als freiwillig Engagierte nicht, dass Unterstützung nicht heißt, den Menschen alles abzunehmen. Wenn das Asylverfahren positiv endet und die Menschen in Österreich bleiben dürfen, ist es wichtig, dass sie auf eigenen Füßen stehen können und fit für ein Leben ohne ständige Begleitung sind!

Die Bedeutung und Wichtigkeit des freiwilligen Engagements ist aber genau dort groß, wo es um die Integration der Asylberechtigten geht, d.h. dann wenn es um Themen wie Wohnungssuche, Arbeitssuche, etc. geht.

Mag. Ekber Gercek
Abteilungsleiter

Rosa Rumetshofer-Karlinger
Freiwilligenmanagement

Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnenbetreuung
Abteilung AsylwerberInnenbetreuung

☎ +43 732 / 60 30 99

✉ fmb-grundversorgung@volkshilfe-ooe.at

 facebook.com/volkshilfe.ooe

 youtube.com/volkshilfeooe

www.fluechtlingsbetreuung.at